

Nutzung des Aufwuchses auf ÖVF-Brachflächen und Feldrandstreifen ab dem 1. Juli 2019

Die DirektzahlDurchfV § 25 Abs. 2 ermöglicht den zuständigen Behörden der Länder ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres im Allgemeinen oder im Einzelfall, in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsverhältnisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht, die Nutzung des Aufwuchses durch Schnittnutzung für Futterzwecke oder durch Beweidung mit Tieren zuzulassen.

In der Region Brandenburg/Berlin wird ab sofort von dieser Regelung im Allgemeinen Gebrauch gemacht

Sofern Anfragen von Betriebsinhabern zur Nutzung des Aufwuchses von ÖVF-Brachflächen (i.S.d. § 25 Abs. 2 DirektzahlDurchfV) und im Umweltinteresse genutzter Puffer- und Feldrandstreifen (i.S.d. § 28 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Direkt- ZahlDurchfV) ei Ihnen eingehen, gilt Folgendes:

1. Die Nutzung des Aufwuchses von ÖVF-Brachen sowie Puffer- und Feldrandstreifen (ÖVF) ist grundsätzlich tierhaltenden Betrieben vorbehalten. Die Nutzung des Aufwuchses durch Schnittnutzung für Futterzwecke durch einen nicht tierhaltenden Betriebsinhaber ist nur dann zulässig, wenn dieser über einen entsprechenden Futter-Abnahmevertrag mit einem tierhaltenden Betrieb verfügt.
2. Zur Nutzung des Aufwuchses für Futterzwecke ist ein formloser Antrag (Antragsteller, Begründung für die Nutzung, betroffene Parzellen) bei den Landwirtschaftsämtern zu stellen. Nicht tierhaltende Betriebe müssen darüber hinaus eine Kopie des Futterabnahmevertrages dem Antrag beifügen.
3. Die Nutzung des Aufwuchses erfolgt nicht vor dem 1. Juli.
4. Der Betriebsinhaber hat nachzuweisen, dass und in welchem Umfang vor Beginn der beabsichtigten Nutzung des Aufwuchses im Betrieb nicht genügend Futter vorhanden ist bzw. sein wird und dass er die vorhandenen Möglichkeiten zur Futtergewinnung

- a. die Nutzung von aus der Produktion genommenen Flächen und/oder
- b. die Nutzung der über die 5 %-Grenze hinausgehenden ÖVF-Brachflächen

ausgeschöpft hat. Das Landwirtschaftsamt bestätigt die Angaben des Betriebsinhabers und stellt die Genehmigung aus.

5. Die Nutzung des Aufwuchses besteht in einer Schnittnutzung für Futterzwecke des Tierbestandes und durch Beweidung mit Tieren des Betriebsinhabers.



Lüdtke
Sachgebietsleiter Landwirtschaft